

junge Welt vom 14.10.2003
<http://www.jungewelt.de/2003/10-14/004.php>

LYNCHJUSTIZ - DREI MONATE VORBEREITUNGSZEIT FÜR DIE VERTEIDIGUNG IM »PROZESS DES JAHRHUNDERTS«. EIN VERSUCH, IM FALL MILOSEVIC DIE WAHRHEIT TOTZUSCHWEIGEN

Von Tiphaine Dickson

* Tiphaine Dickson ist Rechtsanwältin und Mitglied der kanadischen Sektion des Internationalen Komitees für die Verteidigung von Slobodan Milosevic (ICDSM). Der ehemalige Präsident Serbiens (1989 bis 1997) und der Bundesrepublik Jugoslawien (1997 bis zum 6. Oktober 2000) wurde am 27. Mai 1999 – inmitten des NATO-Krieges gegen Jugoslawien – von Chefanklägerin Carla del Ponte u.a. wegen Kriegsverbrechen und Völkermords vor dem Internationalen Straftribunal für das ehemalige Jugoslawien angeklagt. Die USA setzten im Juni 1999 ein Kopfgeld von fünf Millionen US-Dollar auf seine Ergreifung aus. Am 1. April 2001 wurde Milosevic verhaftet und am 28. Juni 2001 von der serbischen Regierung nach Den Haag überstellt.

Es ist ein Skandal, daß das Internationale Straftribunal für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) entschieden hat, Präsident Slobodan Milosevic nur drei Monate Zeit zu gewähren, um seine Verteidigung in einem »Fall« vorzubereiten, der auf einer zynischen Fälschung der turbulentesten zehn Jahre der Geschichte Jugoslawiens aufgebaut ist.

Die Entscheidung zeigt ein weiteres Mal, wie dieser »Internationale Gerichtshof« die elementarsten internationalen Normen des Rechts und die Rechte von Gefangenen mißachtet. Sie ist auch ein deutliches Signal, daß diese Institution, die unter dem Druck der Regierung der USA geschaffen wurde, kein geeignetes Instrument für die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens ist. Der Prozeß versucht lediglich, von einem genaueren Nachforschen nach der Verantwortung des Westens für die Zerstörung einer Nation abzulenken. Konfrontiert mit der Weigerung von Präsident Milosevic, die politischen Machenschaften von Den Haag hinzunehmen, mit seiner prinzipienfesten Verteidigung seines Volkes und seiner Geschichte und mit seinem erfolgreichen Auftreten im Gerichtssaal, versucht der Gerichtshof nun, ihn daran zu hindern, seine Sicht des Falles darzulegen. Dies ist Lynchjustiz, wie der bekannte kanadische Strafrechtler Edward Greenspan sagte.

Recht auf Selbstverteidigung

Am 4. April 2003 erkannte das ICTY das Recht Slobodan Milosevics an, sich selbst zu verteidigen, und verwarf einen Antrag der Anklage, für ihn gegen seinen Willen einen Anwalt zu bestellen. Dieses Recht auf Selbstverteidigung ist von grundlegender Bedeutung. Der Supreme Court der USA befand, daß es für die Bestellung eines Anwalts für einen damit nicht einverstandenem Angeklagten keinen Präzedenzfall gibt, abgesehen von der für politische Prozesse geschaffenen Sternkammer. Die Anklage versucht nun, diese Angelegenheit erneut aufzubringen und wird die Bestellung eines Anwalts gegen den Willen von Präsident Milosevic beantragen, ungeachtet der Tatsache, daß schon ein solcher Antrag den politischen Charakter des Prozesses verrät.

Das ICTY stellt in seiner Entscheidung, Slobodan Milosevic zu gestatten, sich selbst zu vertreten, unter Bezugnahme auf Artikel 21 des Statuts des ICTY fest, daß es »in der Tat der Verpflichtung nachkommen muß, daß ein Verfahren fair und zügig erfolgt; insofern die Ge-

sundheit des Angeklagten eine Rolle spielt, hat diese Verpflichtung eine besondere Bedeutung«. Artikel 21 bestimmt, daß die Kammer dieser Verpflichtung »in völliger Achtung der Rechte des Angeklagten« nachkommen muß.

Die Entscheidung der Kammer, Herrn Milosevic drei Monate Zeit zu geben, um seine Verteidigung vorzubereiten, steht in völligem Gegensatz zu der von ihr bekundeten Sorge, ein faires Verfahren zu gewährleisten, sowie zur Achtung der Rechte des Angeklagten. Es handelt sich um eine gänzlich unrealistische Vorbereitungszeit für ein Verfahren dieser Größenordnung, insbesondere weil Herr Milosevic sich in Haft verteidigt.

Ferner hat die Kammer Herrn Milosevic ein weiteres Erschwernis auferlegt, indem sie ihn anwies, innerhalb von sechs Wochen nach Abschluß der Anklage eine ausführliche Liste der von ihm benannten Zeugen vorzulegen, einschließlich einer Zusammenfassung der Sachverhalte, zu denen jeder Zeuge aussagen wird, und einem Hinweis, ob der Zeuge persönlich aussagen wird oder durch schriftliche Stellungnahme oder mittels eines Aussageprotokolls aus anderen Verfahren vor dem Tribunal. Er muß ferner die Beweisstücke auflisten, die er in das Verfahren einzubringen beabsichtigt, und der Anklagevertretung davon Kopien zur Verfügung stellen. Die Kammer kann nicht einmal garantieren, daß Herr Milosevic die »Erlaubnis« erhält, jeden Zeugen seiner Wahl aufzurufen, da die Entscheidung besagt, daß die Kammer eine »Verteidigungsvorverhandlung« (»Pre-Defence Conference«) durchführen wird, um die Zeugenliste zwecks Genehmigung zu überprüfen und die Zeit festzulegen, die ihm für die Darstellung seiner Position gestattet wird.

Keine Waffengleichheit

Zahlreiche internationale Konventionen bekräftigen das Recht eines jeden, der eines Verbrechens angeklagt ist, auf angemessene Zeit und Mittel, seine Verteidigung vorzubereiten. Dieses Recht ist ein wichtiger Aspekt des fundamentalen Prinzips der »Gleichheit der Waffen«, demzufolge die Verteidigung und die Anklage so zu behandeln sind, daß sichergestellt ist, daß beide Parteien die gleiche Möglichkeit haben, ihre Position vorzubereiten und im Laufe des Verfahrens darzustellen. Das Tribunal hat die Anerkennung dieses Prinzips in seinem Statut bekundet, welches bestimmt, daß der oder die Angeklagte das Recht hat, »die Zeugen gegen ihn oder sie zu befragen und die Anwesenheit und Befragung von für ihn oder sie auftretenden Zeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken wie die Zeugen gegen ihn oder sie«.

Der vom Tribunal bekundete Respekt für die »Gleichheit der Waffen« wird Lügen gestraft, denn für die Anklage fehlen jegliche Beschränkungen, die für die Verteidigung von Herrn Milosevic errichtet wurden. Dieser hatte es im Verlauf von über 250 Verhandlungstagen von seiten der Anklage mit fast 300 Zeugen zu tun und erhielt über 500 000 Seiten Material zum Verfahren zur Durchsicht zugestellt. Allein die Last der Vorbereitung der Kreuzverhöre so vieler Zeugen in einer Gefängniszelle ist erschreckend. Und jetzt hat er gerade mal drei Monate, um diese Masse an Zeugenaussagen und Dokumenten durchzugehen und die Protokolle durchzusehen. Er hat sechs Wochen, um Zeugen der Verteidigung zu identifizieren, zu treffen und zu interviewen sowie Schlüsseldokumente der Verteidigung auszuwählen und anzubieten. Beim Durchsehen der 500000 Seiten an Mitteilungen würde nur das Lesen allein 347 Tage à vierundzwanzig Stunden in Anspruch nehmen. Das macht mehr als zehn Monate, nicht drei. Im Gegensatz dazu hat das ICTY seine »Kosovo-Anklage« vor viereinhalb Jahren erhoben und hatte eine zweijährige Vorbereitungszeit für seine zusätzlichen Anklagen im Jahre 2001 mit Bezug auf die Konflikte in Kroatien und Bosnien-Herzegowina. Die Anklage hatte acht Jahre Zeit, um Beweismaterial zu Srebrenica zu sammeln.

Die Entscheidung, nur drei Monate Vorbereitungszeit und nur sechs Wochen für die Vorlage der Zeugenliste nebst Zusammenfassung ihrer Stellungnahmen zu gewähren, läßt den Gesundheitszustand von Präsident Milosevic gänzlich unberücksichtigt. Durch die wiederholten Unterbrechungen des Verfahrens mußte das Gericht zur Kenntnis nehmen, daß die UN-Ärzte recht hatten, als sie berichteten, daß das Leben von Präsident Milosevic wegen der Intensität des Verfahrens in Gefahr ist. Die Gewährung von nur drei Monaten Vorbereitungszeit verschärft die Streßsituation und kann zu erhöhtem Blutdruck, Schlaganfall und Tod führen.

Im November letzten Jahres stellte das Internationale Komitee für die Verteidigung von Slobodan Milosevic (ICDSM) Antrag auf Gehör vor der Kammer, um zu begründen, daß der gesundheitliche Zustand von Slobodan Milosevic eine sofortige spezialisierte medizinische Betreuung erfordert, daß er aus der Haft entlassen, ihm ausreichend Zeit für seine Rekonvaleszenz gegeben und ihm erlaubt werden muß, seine Verteidigung unter Nichthaftbedingungen vorzubereiten. Das ICTY hat diesem Antrag nicht stattgegeben, hat ihn aber auch nicht abgelehnt. Das »Tribunal« hat ihn einfach ignoriert.

Eingeschränkte Kontakte

Zusätzlich zu dem Umstand, nur drei Monate zur Vorbereitung seine Verteidigung zu haben, muß Herr Milosevic dies aus einer Gefängniszelle heraus unter erschreckenden Bedingungen tun. Gegenwärtig kann Herr Milosevic nicht mit seiner Frau und seiner Familie zusammen treffen. Seine engsten Mitstreiter und Freunde sind für ihn unzugänglich, da der Registrar *) des Tribunals den Kontakt mit seiner Partei, der Sozialistischen Partei Serbiens (SPS), und »assozierten Einheiten« verboten hat. »Sloboda«, die federführende Vereinigung zur Verteidigung von Präsident Milosevic, wurde als verbotene Gruppe aufgelistet. Der Registrar verhängte diese Maßnahme aufgrund des Verdachts, daß zwei SPS-Mitglieder mit der Presse gesprochen haben sollen. Die Vorbereitung der Verteidigung von Präsident Milosevic erfordert, daß er mit Zeugen und sachlich kompetenten Personen zusammentrifft, was nun für viele von ihnen verboten ist. »Assoziierte Einheiten«, das kann jeder sein; der Registrar bestimmt darüber nach Gutdünken. »Sloboda« hat das Verbot aus Rechtsgründen angefochten. Eine Antwort des ICTY läßt auf sich warten.

Der Registrar hat nicht nur die Kontakte von Präsident Milosevic mit seinen engsten Beratern gravierend eingeschränkt, er hat ihm auch nur unzureichende technische Möglichkeiten zur Vorbereitung seiner Verteidigung zur Verfügung gestellt. Ihm wurde der kontrollierte Zugang zu einigen rudimentären Möglichkeiten der elektronischen und gedruckten Kommunikation erlaubt (Telefon, Fax, ein Computer in seiner Zelle, ein VCR zur Ansicht von Prozeß-Filmmaterial), aber die Häufigkeit und Dauer von Besuchen seiner rechtlichen Berater sind eng begrenzt, belaufen sich, wenn überhaupt, auf wenige Stunden in der Woche und sind in Wirklichkeit auf die Tage beschränkt, wenn die Verhandlung früh beendet ist.

Ebenso bezeichnend ist es, diese Bedingungen und technischen Möglichkeiten, die einem Mann erlaubt werden, der sich gegen die weltweit denkbar schwersten Beschuldigungen allein verteidigt, mit den gewaltigen Hilfsmitteln zu kontrastieren, die dem Büro der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen, sowie mit den unbeschränkten Vorrechten der Staatsanwaltschaft, mit ihren Ermittlern, Assistenten und Forschern und verschiedenen anderen Mitgliedern ihres weit größeren Teams zu konferieren. Die Sprecherin der Anklage ist bei gemeinsamen Pressekonferenzen mit dem Sprecher des ICTY anwesend, während Slobodan Milosevic nicht mit Mitgliedern seiner Partei und undefinierten »assozierten Einheiten« zusammen treffen kann, weil zwei einzelne Personen verdächtigt werden, mit Medienvertretern über ihre Begegnung mit ihm gesprochen zu haben.

Ein öffentliches Verfahren?

Artikel 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen bekräftigt die Unschuldsvermutung und das Recht des Angeklagten auf Öffentlichkeit des Verfahrens. Aber das »Verfahren« von Slobodan Milosevic ist oft nicht öffentlich und gegen den prüfenden Blick der internationalen Öffentlichkeit abgeschirmt. Sicherheitsbelange werden systematisch angeführt, um die zahlreichen geschlossenen Sitzungen zu rechtfertigen, die Anonymität der Zeugen sowie »Ex parte«-Anträge der Anklage, Anträge, deren Inhalt Herr Milosevic nicht berechtigt ist zu überprüfen. In den letzten sechs Monaten hat die Kammer sieben Entscheidungen aufgrund von Ex parte-Anträgen gefällt. Ein weiteres Grundrecht ist es, beim eigenen Prozeß anwesend zu sein. Wenn Herr Milosevic die Vorlagen der Anklagevertretung an die Richter nicht lesen, geschweige denn auf sie antworten kann, kann dann behauptet werden, daß er bei seinem Verfahren tatsächlich anwesend ist?

Diese Vorgänge zeugen von einem Prozeß, der mehr zügig als fair ist, und veranlassen die Sektion Quebec und Kanada des ICDSM, noch einmal die Forderung des ICDSM nach einer zweijährigen Unterbrechung des Prozesses zu wiederholen, um Slobodan Milosevic zu ermöglichen, seine Verteidigung vorzubereiten, die Einschränkung seiner Besuchsrechte zu beenden und sich durch einen Arzt seiner Wahl behandeln zu lassen. Er muß aus der Untersuchungshaft entlassen werden. Anders zu verfahren hieße nur die schändliche Verhöhnung der Rechtsprechung in Den Haag fortzusetzen. Allerdings ist das gründlichste Heilmittel zur Beendigung dieses Justizzirkus – ein Heilmittel, das wir unterstützen – die vollständige Auflösung dieses unheilbar politisierten »Gerichts« und die Entlassung aller seiner Gefangenen.

*) Verwaltungschef des Tribunals mit teilweise richterlicher Befugnis, insbesondere was Haftangelegenheiten angeht

(Aus dem Englischen von Klaus von Raussendorff)